

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Personalservice Rödiger & Simon GbR (nachfolgend Verleiher genannt)

- Als Dienstleistungsunternehmen stellt der Verleiher dem Entleiher auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung.
Der Verleiher ist Arbeitgeber der Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren, wobei der Verleiher auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Entleihers weitgehend Rücksicht nimmt.
Sollte ein Mitarbeiter des Verleihers mit anderen als den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten betraut oder in anderen Betrieben eingesetzt werden, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher über diese Einsatzänderung unverzüglich zu informieren. Der vereinbarte Stundenverrechnungssatz ist in diesem Fall an die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Mitarbeiters einvernehmlich anzupassen.
Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Mitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist, oder über einen anderen Verleiher beim Entleiher beschäftigt war. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Verleiher unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Arbeitnehmerüberlassungsverträge anzupassen sind.
- Dieser Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hat vor allen anderen Vereinbarungen - gleich welcher Art - Vorrang.
- Die Mitarbeiter vom Verleiher legen dem Entleiher Tätigkeitsnachweise vor, um diese vom Entleiher abzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Entleiher für die Rechnungskontrolle.
- Die Rechnungen vom Verleiher sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles um mehr als einen Monat ist der Verleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter vom Verleiher sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze werden bei Einführung bzw. Erhöhung von gesetzlichen Mindestentgelten und bei Erhöhung der für die überlassenen Mitarbeiter geltenden Tariflöhne automatisch angepasst. Die Anpassung der Stundenverrechnungssätze erfolgt um den gleichen Prozentsatz, um den sich das vom Verleiher an den überlassenen Mitarbeiter zu zahlende Entgelt erhöht, und zwar bereits für jene Abrechnungszeiträume, für welche die vorgenannten Entgelterhöhungen für die Mitarbeiter des Verleihers verpflichtend sind.
- Die Mitarbeiter des Verleihers sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehenen Tätigkeiten zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn an den Verleiher zu richten. Stellt der Entleiher fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und wendet sich innerhalb der ersten vier Stunden an den Verleiher, wird ihm im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft gestellt.
Wenn ein Mitarbeiter vom Verleiher seine Tätigkeit beim Entleiher nicht aufnimmt oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht fortsetzt, ist der Verleiher bemüht, umgehend eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Verleiher von der Überlassungsverpflichtung frei.
- Im Übrigen steht der Verleiher nur dafür ein, dass seine Mitarbeiter für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.
Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen 1 Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes vorzubringen und ausschließlich an den Verleiher zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Entleiher keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen der Haftung des Verleihers steht dieser nur für Nachbesserung ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die seine Mitarbeiter verursachen.
- Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:
 - eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit
 - die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts
 - eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
 - ein Einsatz in einem anderen Betrieb
 - eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach Punkt 1 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
 - Einsatz von Mitarbeitern des Verleihers während eines Streiks im Unternehmen des Entleihers
 - Einsatz der Mitarbeiter des Verleihers in offener- oder verdeckter Arbeitnehmerüberlassung (Kettenverleih)
- Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Darüber hinaus gibt er den Verleiher die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit bekannt.
- Folgende Zuschläge werden berechnet:
 - 25 % -Nachtarbeit (22.00Uhr - 06.00 Uhr)
 - 25 % -Mehrarbeit
 - 50 % -Sonntagsarbeit
 - 100 % -Feiertagsarbeit
- Arbeitsschutzvereinbarung / Arbeitssicherheit:** Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit der Mitarbeiter den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.
Der Entleiher hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter vom Verleiher nur mit Tätigkeiten beauftragt sowie an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die einer Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung gem. §§ 5 und 6 ArbSchG unterzogen wurden.
 - a) Persönliche Schutzausrüstung (PSA):** Sicherheitsschuhe und Arbeitskleidung stellt der Verleiher. Weiterführende PSA bedürfen der Absprache zwischen dem Entleiher und dem Verleiher.
 - b) Erste Hilfe:** Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher gestellt.
 - c) Arbeitsmedizinische Vorsorge:** Der Entleiher verpflichtet sich zwecks Durchführung eventueller Vorsorgeuntersuchungen den Verleiher zu informieren, ob der Arbeitsplatz gesundheitlich bedenklich ist. Führt der Entleiher notwendige Vorsorgeuntersuchungen durch, ist er verpflichtet, Kopien der ärztlichen Bescheinigungen dem Verleiher auszuhändigen.
 - d) Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort:** Die Mitarbeiter vom Verleiher sind vor Arbeitsaufnahme durch den Entleiher in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes sowie umfassend in die Maßnahmen zu deren Abwendung einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Dies gilt auch bei Umsetzungen in neue Tätigkeitsbereiche. Der Verleiher ist von Umsetzungen in Kenntnis zu setzen. Der Entleiher garantiert Vertretern vom Verleiher, insbesondere dem Sicherheitsbeauftragten und der Sicherheitsfachkraft, freien Zutritt zu allen Einsatzorten.
 - e) Unfallmeldung:** Arbeitsunfälle sind sofort zu melden. Diese sind gemeinsam zu untersuchen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gem. § 193 Abs. 1 SGB VII seiner zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Die Mitarbeiter vom Verleiher sind durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.
- Arbeitsvermittlung:** Bei Übernahme eines Mitarbeiters des Verleiher durch den Entleiher oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von neun Monaten nach Überlassungsbeginn, berechnet der Verleiher folgende Vermittlungsprovision auf Basis des Bruttomonatsgehalts des Mitarbeiters beim Entleiher:
 - Bei Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 2 Bruttomonatsgehälter, nach drei Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter und nach sechs Monaten 1 Bruttomonatsgehalt. Erfolgt eine Übernahme nach mehr als neun Monaten wird keine Vermittlungsprovision vom Verleiher erhoben.
 - Die Vermittlungsprovision ist vom Entleiher zu zahlen und versteht sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - Diese Vermittlungsprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Mitarbeiter des Verleihers und dem Entleiher oder eines mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmens, auch wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt.
 - Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich über das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Mitarbeiter des Verleihers und über die Höhe des vereinbarten Bruttoentgelts in Kenntnis zu setzen.
 - Bei Einstellung eines dem Entleiher vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von 20% des Bruttojahresgehaltes beim Entleiher fällig.
- Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.
- Gerichtsstand für beide Teile ist Gera.